

RICHTLINIEN



der

BERUFSGENOSSENSCHAFT

ROHSTOFFE UND CHEMISCHE INDUSTRIE

für die

AUSLANDSVERSICHERUNG

nach § 140 Abs. 2 SGB VII

1. ALLGEMEINES

§ 1 (1) Träger der Auslandsversicherung gemäß §§ 140 Abs. 2, 141 SGB VII ist die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (nachfolgend genannt: BG RCI).

(2) Die Federführung der Auslandsversicherung liegt beim Kompetenz-Center "Auslandsversicherung; NZV/Satzung; Gefahrtarif" der BG RCI am Sitz der Geschäftsführung der BG RCI in Heidelberg (nachfolgend genannt: Federführende Stelle).

§ 2 (1) Die Teilnahme an der Auslandsversicherung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind Unternehmer, für deren Unternehmen die BG RCI zuständig ist (§ 140 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

(2) Die Mittel der Auslandsversicherung werden von den Unternehmern aufgebracht, die an der Auslandsversicherung teilnehmen (§ 140 Abs. 3 Satz 2 SGB VII). Es ist eine gesonderte Rechnung zu führen.

(3) Für den Fall der Kapitalisierung von Renten für Versicherte oder Hinterbliebene (§ 13) aus den Branchen Bergbau und Baustoffe-Steine-Erden infolge 2010 eingetretener Versicherungsfälle führen diese Branchen dem Rentendeckungsstock den Kapitalisierungsbetrag zu.

(4) Die BG RCI tritt für den Fall, dass die Auslandsversicherung ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, für diese ein.

2. BEGRÜNDUNG DES VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSES

§ 3 (1) Die Auslandsversicherung gewährt auf Antrag des Unternehmers Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Personen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen im Ausland erleiden, soweit diese Personen nicht bereits aufgrund des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) oder des zwischen- oder überstaatlichen Rechts versichert sind. Im Ausland eingestellte deutsche Staatsangehörige und in Einzelfällen auch Personen, die nach dem jeweiligen natio-

nenalen Recht unzureichend gegen Versicherungsfälle versichert sind, können, sofern sie einen Wohnsitz im Bundesgebiet haben oder zu erwarten ist, dass sie einen solchen begründen werden, den ins Ausland entsandten Personen gleichgestellt werden.

(2) Das Versicherungsverhältnis beginnt mit Eingang eines Antrags bei der BG RCI, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin genannt ist. Der Beginn des Versicherungsverhältnisses wird bestätigt.

(3) Soweit in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, finden das Sozialgesetzbuch und die es ergänzenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist eine Auslandstätigkeit im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen.

3. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 5 Die Auslandsversicherung umfasst Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII. Buch (SGB VII) und der es ergänzenden Vorschriften.

§ 6 (1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Versicherungsschutzes nicht erfüllt, lehnt die BG RCI nach Eingang der Meldung (§ 9) die Übernahme dem Unternehmer gegenüber ab. Sie kann die Übernahme der Versicherung auch ablehnen, wenn es sich um eine Tätigkeit in einem Gebiet handelt, in dem offene Kampfhandlungen stattfinden oder wenn eine andere außergewöhnliche Gefährdung vorliegt.

(2) Der Versicherungsschutz beginnt für die entsandten Personen mit dem Verlassen des Bundesgebietes und endet mit der Rückkehr in das Bundesgebiet. Für im Ausland eingestellte Personen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) beginnt der Versicherungsschutz mit der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit deren Abschluss bzw. bei Weiterbeschäftigung im Inland mit der Rückkehr in das Bundesgebiet.

(3) Durch kurzzeitige Unterbrechung eines Auslandsaufenthaltes wird der Versicherungsschutz im Ausland nicht berührt.

4. LEISTUNGEN

§ 7 Es werden die in der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehenen Leistungen gewährt, insbesondere

Heilbehandlung,
Verletztengeld,
berufsfördernde, soziale und ergänzende
Leistungen zur Rehabilitation,
Renten an Versicherte,
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
Sterbegeld,
Renten an Hinterbliebene.

§ 8 (1) Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch VII. Buch (SGB VII) und den es ergänzenden Vorschriften, soweit nicht die Richtlinien ausdrücklich eine abweichende Regelung treffen.

(2) Für die Bemessung der Leistungen, die von der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten abhängig sind, ist der Jahresarbeitsverdienst eines inländischen Beschäftigten in vergleichbarer Tätigkeit bis zu der in § 36 Abs. 2 der Satzung der BG RCI festgelegten Höhe maßgebend.

(3) Kosten der Heilbehandlung im Ausland werden bis zur Höhe des Zweifachen der amtlichen oder vereinbarten inländischen Sätze übernommen, wenn sie die im Inland nach der maßgeblichen Gebührenordnung geltenden Sätze übersteigen.

(4) Entsprechende Leistungen deutscher oder ausländischer Sozialversicherungsträger werden angerechnet.

(5) Das gleiche gilt für Leistungen, die Versicherte oder Hinterbliebene aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten als Schadensersatz zu erhalten

haben, es sei denn, dass diese Ansprüche an die BG RCI abgetreten werden.

5. DURCHFÜHRUNG

§ 9 Der Unternehmer hat jede zu versichernde Person vor Aufnahme der Tätigkeit im Ausland namentlich unter Angabe des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeführt wird, und der voraussichtlichen Dauer der Tätigkeit der federführenden Stelle zu melden. Sie legt in Zweifelsfällen die Meldung zur Prüfung, ob Versicherungsschutz im Rahmen der Ausstrahlung besteht, der für das Unternehmen zuständigen Bezirksdirektion der BG RCI vor.

§ 10 (1) Der Unternehmer hat jeden Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der BG RCI sowie der federführenden Stelle auf dem für die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.

(2) Bei Versicherungsfällen, die eine Arbeitsunfähigkeit des Verletzten von mehr als 12 Wochen erwarten lassen, hat der Unternehmer ein ärztliches Gutachten zu beschaffen und in deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Wegen des Transports des Verletzten in das Bundesgebiet hat der Unternehmer unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalls mit der zuständigen Bezirksdirektion Verbindung aufzunehmen. Die BG RCI ist berechtigt, den Transport des Verletzten in das Bundesgebiet anzuordnen.

(4) Der Tag der Rückkehr des Verletzten in das Bundesgebiet ist vom Unternehmer unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion anzuzeigen. Ist die sofortige Aufnahme des Verletzten in ein Krankenhaus erforderlich, darf er nur in ein von den Berufsgenossenschaften zugelassenes Krankenhaus eingeliefert werden. In allen anderen Behandlungsfällen muss der Verletzte vom Unternehmer dem zuständigen D-Arzt vorgestellt werden.

§ 11 (1) Die Kosten der Heilbehandlung im Ausland hat der Unternehmer vorzulegen. Das gleiche gilt für die Geldleistungen an den Verletzten und, soweit sie dem Verletzten ins Ausland gefolgt sind, seine Angehörigen, bis die Auslandsversicherung die Leistungen übernimmt.

(2) Die nach Absatz 1 vom Unternehmer vorgelegten Leistungen werden ihm nach Maßgabe dieser Bestimmungen erstattet.

(3) Die Kosten für den Transport eines gemäß §§ 3, 4 versicherten Verletzten in das Bundesgebiet werden von der Auslandsversicherung erstattet, sofern die Verletzungsfolgen eine Behandlung im Bundesgebiet erfordern. Entsprechendes gilt für die Kosten für die Überführung eines Verstorbenen an den Ort der Bestattung.

(4) Rechnungen und sonstige Belege sind der BG RCI im Original und in deutscher Übersetzung vorzulegen.

6. AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL

§ 12 (1) Für die Auslandsversicherung sind von den teilnehmenden Unternehmern Beiträge zu entrichten, die den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres decken. Der Bedarf beinhaltet auch Beträge, die dem Rentendeckungsstock und dem Betriebsstock zuzuführen sind.

(2) Zur Errechnung des Beitrags wird der Jahresbedarf durch die Zahl der Monate geteilt, die alle in der Auslandsversicherung versicherten Personen während des Beitragsjahres im Ausland verbracht haben. Der so errechnete Betrag wird dann mit der Anzahl der von jedem Unternehmer gemeldeten Monate multipliziert. Teile eines Monats gelten als voller Monat.

(3) Zur Deckung des voraussichtlichen Jahresbedarfs können Vorschüsse auf die Beiträge erhoben werden.

§ 13 (1) Im Rentendeckungsstock wird der kapitalisierte Wert der festgestellten Dauer- und Hinterbliebenenrenten angesammelt.

(2) Der Kapitalwert der Renten wird auf der Grundlage der jeweils aktuellen Sterbetafel unter Anwendung eines Zinssatzes von 1 % ermittelt. Aktuelle Sterbetafel i. S. von Satz 1 ist die Sterbetafel, die das Statistische Bundesamt der

jeweils neuesten Ausgabe der "Kommutationszahlen und Versicherungsbarwerte für Leibrenten" zugrunde legt.

(3) Aus dem Rentendeckungsstock werden die Mittel für Zahlungen für Rentenfälle entnommen, für die ihm ein Deckungskapital zugeführt worden ist.

§ 14 (1) Bis zum 15. Februar jeden Jahres hat der Unternehmer zur Berechnung des Beitrags bei der federführenden Stelle eine Liste einzureichen, die die Namen aller im vergangenen Kalenderjahr im Ausland tätigen und nach §§ 3, 4 versicherten Personen und die Daten ihres Auslandsaufenthaltes enthält.

(2) Die für die Dauer des Auslandsaufenthaltes gezahlten Entgelte sind der BG RCI im jährlichen Lohnnachweis nicht nachzuweisen.

7. KÜNDIGUNG

§ 15 (1) Das Versicherungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten durch eingeschriebenen Brief mit dreimonatiger Frist zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Änderungen der Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch für bereits laufende Versicherungsverhältnisse.

Beschlossen von der Vertreterversammlung
der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische
Industrie mit Wirkung zum 01. Januar 2010
am 20. Januar 2010 in Heidelberg

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Stefan Weis

Genehmigung

Die vorstehenden, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 20. Januar 2010 beschlossenen Richtlinien für die Auslandsversicherung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie werden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 gemäß § 140 Abs. 3 Satz 3 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 28. April 2010

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

gez. Warburg

Dienstsiegel des
Bundesversicherungsamts